

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Juni 2013

Nr. 2013/1027

Wirtschaftsgesetz Kenntnisnahme vom Vernehmlassungsergebnis und weiteres Vorgehen

1. Erwägungen

Mit RRB Nr. 2012/2180 vom 5. November 2012 hat der Regierungsrat den Entwurf zu einem neuen Wirtschaftsgesetz (WG) in erster Lesung beraten und beschlossen. Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt und beauftragt worden, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist endete am 28. Februar 2013. Es haben sich nachstehende Organisationen am Vernehmlassungsverfahren beteiligt:

1.1 Eingereichte Vernehmlassungen

Eine Vernehmlassung haben eingereicht:

- Obergericht des Kantons Solothurn (3)
- Departement des Innern des Kantons Solothurn (5)
- Solothurnischer Bauernverband (6)
- Stadt Solothurn (7)
- Verband der Gemeindebeamten des Kantons Solothurn (8)
- Staatskanzlei des Kantons Solothurn (9)
- SP Kanton Solothurn (10)
- Kanton Solothurn Tourismus (11)
- BDP Kanton Solothurn (12)
- vpod Region Aargau/Solothurn (13)
- Grüne Kanton Solothurn (14)
- Verein Lysistrada, Prävention im Sexgewerbe Kanton Solothurn (15)
- Grünliberale Partei Kanton Solothurn (16)
- kgv Kantonal-Solothurnischer Gewerbeverband (17)
- FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn (18)

- EDU Eidgenössisch Demokratische Union, Kanton Solothurn (19)
- Solothurner Handelskammer (20)
- SVP Kanton Solothurn (21)
- Solothurner Banken (22)
- Blaues Kreuz, Prävention und Gesundheitsförderung (23)
- Gewerkschaftsbund Kanton Solothurn GbS (24)
- FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration, Zürich (25)
- Regionalverein Olten-Gösgen-Gäu OGG (26)
- ProKore, Prostitution Kollektiv Reflektion, Bern (27)
- Gastro Solothurn (28)
- CVP Kanton Solothurn (29)
- Finanzdepartement des Kantons Solothurn (30)
- Stadt Grenchen (31)
- Stadt Olten (32)

1.2 Verzicht auf eine Vernehmlassung

Auf eine Vernehmlassung ausdrücklich verzichtet haben:

- Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Aare (1)
- Solothurner Spitäler AG (2)
- Verband Solothurnischer Notare (4)

2. Vernehmlassungsergebnis

2.1 Einleitende Bemerkungen

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer begrüsst das neue Wirtschaftsgesetz (3, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 26, 29, 31, 32). Sechs Teilnehmer (10, 24, 25, 27, 28, 30) unterstützen die Vorlage nicht ausdrücklich, schreiben aber im zustimmenden Sinn und nehmen zu einzelnen Bestimmungen Stellung. Eine Teilnehmerin (14) schlägt vor den Titel des Gesetzes in „Arbeits- und Wirtschaftsgesetz“ zu ändern. Für die Aufhebung und Änderung von Gesetzen und kantonsrätlichen Verordnungen bedarf es unterschiedlicher Quoren. Für die Aufhebung von kantonsrätlichen Verordnungen muss daher ein separater Beschlussesentwurf erstellt werden (9). Die Schaffung einer Verfassungsgrundlage für Steuern in Gastwirtschafts-, Beherbergungs- und Alkoholhandelsbetrieben sowie in Betrieben der Sexarbeit wird nicht bestritten.

Die Vorlage wird von keinem Vernehmlassungsteilnehmer abgelehnt. Die Hauptanliegen der Stellungnahmen werden im Folgenden bei den einzelnen Gesetzesbestimmungen zusammengefasst dargestellt.

2.2 Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

§ 4 Abs. 1

Die Definition für Geschäfte (Verkaufsläden) im Gesetzesentwurf stimmt nicht mit derjenigen des Arbeitsgesetzes überein. Dadurch entstehen Unsicherheiten, wer an den bewilligungsfreien Sonntagsverkäufen geöffnet haben darf (12, 17, 18).

§ 4 Abs. 3

Bei der Definition der gastwirtschaftlichen Tätigkeiten wird die Beschränkung auf die Abgabe von Getränken und Speisen vor Ort, von den Branchenvertretern als zu eng angesehen (17, 28). Sie fordern, dass auch Einrichtungen wie Take-away-Stände darunterfallen. Einen analogen Einwand machen sie auch zur gewerbsmässigen Beherbergung von Gästen (17, 28). In diesem Fall müssen auch Beherbergungsformen wie Ferien auf dem Bauernhof, Bed and Breakfast usw. darunterfallen. Andererseits betrachtet das Blaue Kreuz (23) die Definitionen als klar, verständlich und umfassend formuliert.

§ 4 Abs. 4

Die Stadt Olten (32) fordert, dass sich die Bewilligungspflicht für Handel und Ausschank mit alkoholhaltigen Getränken auf die bundesrechtlichen Bestimmungen beschränken soll.

§ 4 Abs. 7

Vertretungen der Arbeitnehmenden (10, 13, 24) fordern eine umfassende Definition der Kollektivstreitigkeiten. So sollen insbesondere Massenentlassungen und Betriebsschliessungen in den Zuständigkeitsbereich der kantonalen Einigungsstelle fallen.

§ 5

Mehrheitlich werden einheitliche Regelungen für die Öffnungszeiten der Geschäfte begrüsst (7, 8, 12, 17, 20, 31). Es gibt aber auch Teilnehmende, die eine Kompetenz der Gemeinden bei der Festlegung der Öffnungszeiten an Samstagen beibehalten wollen (10, 13, 24, 31). Bei der Festlegung der Öffnungszeiten am Abend gehen die Meinungen auseinander. Einige fordern die Beibehaltung des heutigen Ladenschlusses um 18.30 Uhr (10, 13, 24). Eine andere Gruppe schlägt einen täglichen Ladenschluss um 20.00 Uhr mit gleichzeitiger Aufhebung des Abendverkaufs sowie einer Ladenöffnung am Samstag bis 18.00 oder 19.00 Uhr (16, 17, 18, 20, 21). Eine Teilnehmerin (8) fordert, dass die bisherige Regelung für Autowaschanlagen mit einer verlängerten Öffnungszeit bis 21.00 Uhr beibehalten werden sollte.

§ 6 Abs. 1 Bst. a)

Zwei Teilnehmende (17, 18) fordern, dass die Beschränkung auf eine Verkaufsfläche bis 120m² fallengelassen werden sollte.

§ 7 Abs. 1

Die Ausnahmen an Ruhetagen werden einerseits ausdrücklich begrüsst (17, 18), andererseits wird eine Beschränkung auf die Zeit zwischen 8 bis 12 Uhr sowie eine Streichung der Lebensmittelge-

schäfte verlangt (10, 13, 14, 24). Die Grünen Kanton Solothurn (14) verlangen eine zusätzliche Definition für Lebensmittelgeschäfte, damit klar ist, wer darunterfällt oder eben nicht.

§ 7 Abs. 4

Zur Festlegung der zwei Saisonverkäufe wird von drei Teilnehmenden (10, 13, 24), analog der geltenden Regelung, ein Vorschlagsrecht des Kantonal-Solothurnischen Gewerbeverbandes und des Gewerkschaftsbundes Kanton Solothurn verlangt.

§ 10

Der Gewerbeverband (17) regt an, dass auch für die unter § 10 aufgeführten Ausnahmen eine Betriebsbewilligung verlangt wird. Einige Teilnehmende (10, 13, 24) regen an, dass nicht gewinnorientierte Gelegenheitsanlässe keine Anlassbewilligung benötigen sollen und deshalb bei den Ausnahmen aufzuführen sind.

§ 11 Abs. 1

Die Branchenvertreter (17, 28) regen an, dass für die Erteilung einer Bewilligung zur Ausübung einer gastwirtschaftlichen Tätigkeit ebenfalls eine minimale fachliche Qualifikation als Voraussetzung zu verlangen ist. Im Weiteren fordern sie, dass zu Bst. d ein Missbrauchstatbestand einzuführen ist, um Umgehungen zu verhindern.

§ 11 Abs. 2

Die Verknüpfung der gastwirtschaftlichen Bewilligung mit einer rechtskräftigen Baubewilligung wird von einigen Teilnehmenden (7, 8, 21, 26) ausdrücklich begrüsst. Es wird dazu aber auch die Skepsis geäußert, dass es nicht immer zu fairen Lösungen kommt (21).

§ 12

Die FDP. Die Liberalen (18) geben zu bedenken, dass in gewissen Situationen (z. B. bei Kündigung des Geschäftsführers, Nachfolgeregelungen) zu Problemen kommen kann, wenn die Bewilligung auf die Person und nicht auf den Betrieb lautet. Dazu wird in der Ausführungsverordnung eine pragmatische Regelung erwartet.

§ 15

Vier Teilnehmende wünschen, dass in öffentlichen Gastwirtschaftsbetrieben weiterhin das Amtsblatt unentgeltlich aufgelegt werden muss (9, 10, 13, 24).

§ 16 Abs. 2 Bst. a)

Das Bewirtungsverbot von Betrunknen wird von einigen Teilnehmenden (17, 18, 21, 28) als nicht praktikabel betrachtet und deshalb dessen Streichung verlangt. Eine Teilnehmerin (23) verlangt andererseits, dass für Grossveranstaltungen ein Jugendschutzkonzept zu verlangen ist.

§ 18

Die vorgeschlagenen Öffnungszeiten für Gastwirtschaftsbetriebe führen zu unterschiedlichen Rückmeldungen. Mit dem Vorschlag ausdrücklich einverstanden sind sieben Teilnehmende (7, 8, 17, 18, 20, 31, 32). Davon möchten zwei (12, 18) sowie weitere Teilnehmende (21, 28) aber die Möglichkeit von Freinächten beibehalten. Zwei Teilnehmende (14, 19) lehnen ein Hinausschieben der Polizeistunden an Freitagen und Samstagen auf 2 Uhr ab und möchten diese um 0.30 Uhr beibehalten, resp. nur dort ermöglichen (19), wo die Wohnzone nicht gestört ist. Die grün-

liberale Partei (16) möchte auf gesetzlich definierte Öffnungszeiten gänzlich verzichten und ein Offenhalten rund um die Uhr ermöglichen.

§ 20

Die Kompetenz der Gemeinden abweichende Öffnungszeiten festlegen zu können, wird mehrheitlich begrüsst (7, 8, 14, 17, 18, 19, 28, 31, 32). Zwei Teilnehmende verlangen, dass die Gemeinden die Öffnungszeiten nur ausdehnen, nicht aber einschränken dürfen (17, 28). Zudem soll es gegen die Beschlüsse der Gemeinden ein Beschwerderecht geben (17). Im Weiteren sollen die Gemeinden die Situation der Verkehrserschliessung stärker gewichten (14). Die grünliberale Partei (16) lehnt diese Kompetenzerteilung an die Gemeinden ab, da sie verlangt auf gesetzlich definierte Öffnungszeiten zu verzichten.

§ 26 Abs. 2

Das Verbot alkoholhaltige Getränke an spezielle Personenkreise abzugeben, wird als schwer praktikabel angesehen (16, 17, 18, 19, 21, 23, 31). Insbesondere wird eine Streichung der Buchstaben b) und c) resp. eine Ausnahmegewilligung für Institutionen der Suchthilfe (26, 32) verlangt. Demgegenüber begrüsst die CVP (29) die Ausdehnung des Alkoholabgabeverbotes. Die Stadt Grenchen (31) fordert zudem die Schaffung einer Rechtsgrundlage für Alkoholtestverkäufe.

§ 27 – 35

Die Stadt Solothurn (7) sowie der Verband der Gemeindebeamten des Kantons Solothurn (8) verlangen ein ersatzloses Streichen der Bestimmungen zur Sexarbeit.

§ 27

Die Berufsausübungsbewilligung stösst auf unterschiedliche Akzeptanz. Sie wird einerseits ausdrücklich begrüsst (12, 21), andererseits auch klar abgelehnt (10, 15, 24, 27). Zudem wird auf die zunehmende Kontrolldichte und die Umsetzungsschwierigkeiten hingewiesen (18, 19). Als problematisch, weil Umgehungsmöglichkeiten geschaffen werden, wird teilweise die Nichtbewilligungspflicht für Gemeinschaftsbetriebe angesehen (14, 32). Präventionsinstitutionen (15, 25, 27) begrüssen hingegen, dass Gemeinschaftsbetriebe keine Bewilligung benötigen. Diese beantragen zudem, dass in Abs. 2 die Vermittlungstätigkeit mit „gewerbsmässig“ präzisiert wird. Die grünliberale Partei (16) verlangt, dass in Abs. 3 neu auch die Escort Services aufgeführt werden.

§ 28 Abs. 3 Bst. c)

Drei Teilnehmende (14, 26, 32) verlangen, dass nur der Nachweis einer inländischen Krankenversicherung anerkannt werden soll.

§ 29

Der Verweis auf § 14 bei den Entzugsgründen (Gefährdung der öffentlichen Ordnung) wird als problematisch angesehen, da dadurch willkürliche Schliessungsentscheide vorkommen können. Es wird eine präzisere Bestimmung verlangt (14, 25, 27). Die Bewilligungsdauer von drei Jahren wird zudem als zu lang angesehen (14).

§ 30

Die Voraussetzungen sind zu ergänzen mit der Bewilligung zur Erwerbstätigkeit in der Schweiz (10, 13, 24). Eine Teilnehmerin (21) fordert Bst. e) aufzuheben, während eine andere (18) die Pflicht zur Abgabe von Präventions- und Aufklärungsmaterial als nicht praktikabel ansieht. Die

Institutionen zur Prävention im Sexgewerbe (15, 25, 27) erachten ihrerseits die Pflicht den zuständigen Behörden den Zugang zu den Räumlichkeiten gewährleisten zu müssen, als nicht sinnvoll, da dadurch kein Vertrauensverhältnis aufgebaut werden kann.

§ 32 Abs. 1

Die SVP (21) fordert die Buchstaben a) und b) ersatzlos zu streichen, weil sie in ihrer Anwendung grosse Schwierigkeiten verursachen und deshalb wohl keine Bedeutung erlangen werden.

§ 32 Abs. 2

Neben der Möglichkeit der Gemeinden die Strassensexarbeit lokal einzuschränken, wird auch die Schaffung einer Kompetenz zur zeitlichen Einschränkung verlangt (14, 26, 32).

§ 33 Abs. 1 Bst. b)

Die SVP (21) fordert Buchstabe b) ersatzlos zu streichen, weil er in seiner Anwendung grosse Schwierigkeiten verursachen und deshalb wohl keine Bedeutung erlangen wird.

§ 34

Die Zuständigkeiten der kantonalen und kommunalen Bewilligungs- und Kontrollbehörden sind zu klären. Der ganze Prozess ist auszuleuchten und mit den entsprechenden Auswirkungen zu regeln. Die Gesetzgebung zur Sexarbeit ist mit den faktischen Verhältnissen und unter Bezug der kommunalen Möglichkeiten zu überprüfen und anzupassen (14, 26). Die zuständigen Behörden sind bei Kontrollen zur Zusammenarbeit mit der Polizei zu verpflichten (5).

§ 35

Die Prävention im Bereich der Sexarbeit wird als wichtig angesehen und soll auch potenzielle Kundinnen und Kunden von Sexarbeit einbeziehen (12, 14, 16, 21).

§ 36 – 37

Die Aufhebung der kantonalen Einschränkungen im Bereich der Lotterie und der Glücksspiele werden allgemein begrüsst (14, 17, 18, 20, 31).

§ 41

Die Meldepflichten der Betriebe sollen möglichst einfach und weitgehend elektronisch sein (E-Government). Sie dürfen auch nicht zu einem Mehraufwand für die Betriebe führen (17, 18, 20).

§ 43 - 44

Die Behörden sollen im Sinne der Planungssicherheit klare, kurze Bearbeitungszeiten einhalten müssen. Der Aufwand für die Unternehmen soll dabei so gering wie möglich sein (17, 18).

§ 45

Am 1. Mai soll der ganze Tag und nicht erst ab 12 Uhr als Feiertag gelten (13).

§ 64 Abs. 3

Der KGV (17) schlägt vor den Beirat zu stärken und dabei eine Erhöhung der Mitgliederzahl auf zehn zu prüfen. Die Vertretung der Sozialpartner ist dabei zu stärken.

§ 65

Die Grüne Partei (14) schlägt vor als allgemeine Fördermassnahme einen zusätzlichen Buchstaben einzufügen. Demnach kann der Kanton die Clusterbildung mehrerer Betriebe mit Beiträgen oder Erleichterungen unterstützen, wenn diese der nachhaltigen Entwicklung dienen. Dazu gehören beispielsweise Areale der ökologischen Industrie.

§ 66

Die Nennung von absoluten Beträgen in Abs. 3 Bst. a) und b) wird in Frage gestellt. Diese sollten sich indexieren lassen (14). Mit einer ergänzenden Regelung soll sichergestellt werden, dass die für Steuererleichterungen und die für Wirtschaftsförderung zuständigen Stellen zusammenarbeiten, um die Fördermassnahmen aufeinander abzustimmen und kumulierte Förderungen zu vermeiden (14). Das Finanzdepartement (30) seinerseits begrüsst die in Abs. 5 vorgeschlagene Regelung ausdrücklich.

§ 67

Die Massnahmen der Einwohnergemeinden und Zweckverbände werden ausdrücklich begrüsst (7, 8).

§ 69

Die Einhaltung von Gesamtarbeitsverträgen, resp. von orts- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen, wird als weitere Voraussetzung für einzelbetriebliche Fördermassnahmen gefordert (10, 13, 24).

§ 72 Abs. 3

Die Bedeutung dieser Bestimmung ist unklar (30). Entweder ist sie selbstverständlich und darum überflüssig oder das Finanzdepartement kann nicht zustimmen, wenn es um eine Delegationsnorm an die Wirtschaftsförderung geht. Da der heutige Prozessbeschrieb ausreichend ist, kann dieser Absatz gestrichen werden.

§ 73

Der kantonale Tourismusverband (11) sowie einige weitere Organisationen (7, 8, 17, 31) fordern einen stärkeren Ausbau der kantonalen Tourismusförderung und schlagen ergänzende Bestimmungen vor. Die Tourismusförderung soll dabei der Entwicklung geeigneter Tourismusstrukturen sowie der Unterstützung des touristischen Marketings dienen und Tourismusprojekte beinhalten. Im Weiteren soll die Bildung von überregionalen Destinationen gefördert und den Tourismusdestinationen die Partizipation an zur Verfügung stehenden Mitteln des Bundes ermöglicht werden. Einzelbetriebliche Unterstützungsgesuche sollen zudem über die allgemeine Wirtschaftsförderung abgewickelt werden. Zudem soll der Verband Kanton Solothurn Tourismus sowie drei namentlich erwähnte Tourismusregionen im Gesetz als Ansprechpartner für die Tourismusförderung bezeichnet werden.

Andere Teilnehmende (14, 20) vertreten die Ansicht, dass die Tourismusförderung auch im Rahmen der allgemeinen Wirtschaftsförderung erfolgen kann und nicht zwingend separat geregelt werden muss. Sie haben aber Verständnis für die Aufwertung, die durch eine separate Regelung erfolgt (14) oder begrüssen diese ausdrücklich (18).

§ 75

Die Vertreter einer stärkeren Tourismusförderung (7, 8, 11, 17, 31) verlangen in dieser Regelung eine zwingende Muss-Formulierung anstelle der Kann-Formulierung. Dafür werden die Beiträge an die Aus- und Weiterbildung im Gastgewerbe nicht mehr erwähnt. Gastro Solothurn (28) betont seinerseits, dass dieser Beitrag nicht gestrichen werden darf. Die grünliberale Partei (16) schlägt eine Formulierung vor, die die Beiträge an die Aus- und Weiterbildung im Gastgewerbe ebenfalls weglässt, dafür soll der Kanton gewährleisten, dass mit der Förderung keine überholten Strukturen erhalten bleiben.

§ 76

Die Vertreter einer stärkeren Tourismusförderung (7, 8, 11, 17, 31) schlagen vor, dass der Beitrag an Kanton Solothurn Tourismus pro Jahr 500'000 Franken beträgt sowie für weitere 300'000 Franken jährlich Beiträge an Tourismusprojekte geleistet werden. Zwei Teilnehmende (14, 18) möchten im Gesetz keine absoluten Beträge nennen, da sich diese nicht indexieren und verweisen auf den Budgetprozess.

§ 87 Abs. 3

Zur Besetzung des Präsidiums der kantonalen tripartiten Kommission wird ein Turnus in einem Ein- oder Zweijahresrhythmus vorgeschlagen (10, 13, 17, 18, 21, 24).

§ 91

Drei Teilnehmende schlagen vor, diese Bestimmung zu streichen und die Gebühren in der Verordnung zu regeln (10, 13, 24). Die Gebühren und ihre Bemessungsgrundlage sollen gegenüber heute unverändert bleiben, resp. in der Gesamtsumme nicht verändert werden (17, 18, 21, 28).

§ 92 – 93

Da der Kanton Solothurn keine Spielbanken kennt, können diese Bestimmungen ersatzlos gestrichen werden (10, 13, 24).

§ 98 Abs.3

Die Zuständigkeit der Einwohnergemeinden für den Vollzug der Bestimmungen über die Anlassbewilligungen wird begrüsst (7, 26, 30). Hingegen muss die Koordination der Bewilligung von Grossanlässen noch geregelt werden (5, 23, 30, 32). Zusätzlich sollte die Polizei sicherheitsrelevante Auflagen und Bedingungen für die Durchführung der Anlässe formulieren können. Der Regierungsrat hat dazu die Voraussetzungen für die Erteilung der Anlassbewilligung zu regeln. Er hat insbesondere festzulegen, welche Massnahmen zur Aufrechterhaltung und Ruhe und Ordnung getroffen werden müssen (5). Zusätzlich soll die Preisbekanntgabe an Anlässen verbessert werden (23).

§ 100

Die Verfahrenskoordination wird ausdrücklich begrüsst (6, 17, 18).

§ 103

Die Ermächtigung an den Regierungsrat, bei Änderungen des Bundesrechts die in den Fussnoten dieses Gesetzes enthaltenen Verweise formell anzupassen, sofern damit keine inhaltlichen Änderungen einhergehen, wird begrüsst (14, 16). Die Staatskanzlei (9) schlägt dagegen vor, diesen

Paragrafen zu streichen und das Anliegen im Publikationsgesetz in allgemein gültiger Form zu regeln.

2.3 Weiteres Vorgehen

Das Ergebnis der Vernehmlassung erlaubt es, die Arbeiten weiterzuführen, unter Prüfung der vorgebrachten Anliegen und Vorschläge zu den einzelnen Bestimmungen. Das Volkswirtschaftsdepartement ist zu beauftragen, Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat auszuarbeiten.

3. **Beschluss**

- 3.1 Von den eingegangenen Stellungnahmen wird Kenntnis genommen. Der Regierungsrat dankt allen Personen und Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben.
- 3.2 Das Volkswirtschaftsdepartement wird beauftragt, Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat auszuarbeiten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Regierungsrat (6)
Volkswirtschaftsdepartement (3)
Amt für Wirtschaft und Arbeit (6)
Aktuarin UMBAWIKO
Personen und Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben (32; Versand durch Amt für Wirtschaft und Arbeit)